



Zahl: 640-4/A/4936/2022\_bl  
Schwaz, den 13.06.2022

Betreff: Sonnseite – Verlegung einer Wasserleitung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Oberbauleiter: Herr Rainer Köll – 0664/214 8789  
Bauleiter: Herr Thomas Schretter – 0664/825 6285  
Polier: Herr Martin Klotz – 0664/233 1386

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Sonnseite durch die Firma Swietelsky AG, Neuraub 1, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 20.06.2022 bis 15.07.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wegeverbindung Sonnseite zwischen der Dr.-Weißgatterer-Straße und der Alfred-Wagner-Straße wird während der Durchführung der Bauarbeiten für den gesamten Verkehr gesperrt.
2. Im Kreuzungsbereich Dr.-Weißgatterer-Straße/Alfred-Wagner-Straße (Hellebart), im Kreuzungsbereich Dr.-Weißgatterer-Straße/Sonnseite (Fred-Hochschwarzer-Weg), im Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße/Sonnseite (nördliche Stichstraße) und im Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße/Sonnseite (südliche Stichstraße) sind die Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen Sackgasse gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und entsprechende Umleitungsbeschilderungen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
3. Der Baustellenbereich ist gesamthaft gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanen.
4. Das Passieren der Baustelle für Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen.
5. Das Zu- und Abfahren für Anrainer, welche im unmittelbaren Baustellenbereich wohnhaft sind, ist jederzeit baustellenbedingt, jedoch nicht immer von der gleichen Seite aus, sicherzustellen. Temporäre gesamthafte Sperrungen der Zufahrt zu Grundstücken ist zumindest drei Arbeitstage vorher mit dem jeweiligen Hausbewohner abzusprechen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbrin-

gung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Swietelsky AG, Neurauf 1, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz